

Wie steht es wirklich um den Denkmalschutz der Jugendstilanlage Otto Wagners am Steinhof?

„Um die Jahrhundertwende dokumentierte Otto Wagner in einem Spitalsbau seine Vorstellung der „Baukunst unserer Zeit“, die nicht nur die eigentlichen Gebäude, sondern auch deren Situierung in der Landschaft umfasst. Was da von 1904 bis 1907 am Südhang des Galitzinberges ge-

teilte Anlage, das weltweit bekannte Generalkonzept Otto Wagners, die überragende medizinhistorische Bedeutung. Das Bundesdenkmalamt kommt hier zu dem Schluss: „deshalb stehen auch nicht die einzelnen Pavillons, sondern die Gesamtanlage unter Denkmalschutz“.

der Erhaltung des Denkmals gemäß § 2 Abs 1 DMSG voraus und ist mit einer Ersichtlichmachung im Grundbuch verbunden. Dem Eigentümer des in der Verordnung genannten Objekts wird das unbefristete Recht zugestanden, einen Überprüfungsantrag zu stellen, ob in der genannten



Abb. 13: Historische Postkarte der Krankenhausanlage „Am Steinhof“ in Wien-Penzing

baut wurde, war eine internationale Sensation: Und das nicht nur stilistisch – obwohl die alles überragende Kirche noch heute als bedeutendster Sakralbau der Wiener Moderne gilt und auch die übrigen Bauten in architektonisch hochwertigen secessionistischen Formen errichtet wurden.

Die geradezu revolutionäre Neuerung war aber die Konzeption der Gesamtanlage, die gleich mit mehreren Traditionen brach. Die Anlage liegt offen über den Hügel verteilt, weithin sichtbar, mit zentraler Repräsentationsachse, die zur Kirche hinführt, aber etwa auch ein Gesellschaftshaus mit Theater und Küche umfasst: hier wird nicht mehr schamhaft versteckt, was die Gesellschaft aussortiert hatte. Nicht mehr die jahrhundertealten Berührungängste gegenüber geistigen Erkrankungen manifestieren sich in der Architektur, sondern optimistisches Vertrauen in medizinischen Fortschritt. Ebenfalls richtungweisend: das Pavillonsystem, das die Kontroll- und Überwachungsvorstellung älterer Bauten mit ähnlicher Funktion verwirft. Diesem Generalkonzept verdankt die ehemalige „Heil- und Pflegeanstalt für Geistes- und Nervenranke“ ihre überragende Bedeutung¹ – Dieser Text auf der Website des Bundesdenkmalamts¹ lässt bei Bewunderern dieser einmaligen geschichtsträchtigen Spitalsanlage Hoffnung aufkommen. Man rühmt die offen über den Hügel ver-

Befasst man sich mit dieser „Unterschützstellung“ näher, wird man in einer – ebenfalls online abrufbaren – Liste des Bundesdenkmalamts fündig. Die Otto Wagner Kirche hl. Leopold, das Psychiatrische Krankenhaus, Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien und das Pulmologische Zentrum, Otto Wagner Spital werden in dieser Liste als „unbewegliche und archäologische Denkmale“ gemäß §2a Denkmalschutzgesetz (DMSG)² genannt. Sie wurden am 8. Juni 2004 durch Verordnung des Bundesdenkmalamts „vorläufig“ unter Denkmalschutz gestellt, diese Verordnung trat am 15. Juni 2004 in Kraft.

Welche Wirkung hat diese „vorläufige“ Unterschützstellung durch Verordnung gemäß § 2a DMSG?

Üblicherweise werden Denkmale durch Bescheid unter Schutz gestellt, in Sonderfällen kann dies auch durch Verordnung geschehen. Bis 2009 sah §2 DMSG eine „vorläufige Unterschützstellung“ durch gesetzliche Vermutung vor. § 2a DMSG trat an dessen Stelle und hatte das Ziel, die Rechtssicherheit zu verbessern und den unübersichtlich gewordenen Bestand geschützter Denkmale in Österreich zu klären und zu reduzieren.³ Die Erlassung einer Verordnung gemäß § 2a DMSG setzt die Vermutung des öffentlichen Interesses an

Verordnung das öffentliche Interesse zur Erhaltung „seines“ Denkmals zu Unrecht angenommen wurde (§2a Abs 5 DMSG).

Das DMSG unterscheidet bei Gruppen von unbeweglichen Gegenständen Ensembles und Anlagen (§ 1 Abs 3 DMSG), deren Erhaltung als Einheit, ihres kulturellen Zusammenhangs wegen, im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Bundesdenkmalamt betrachtet das Otto Wagner Spital am Steinhof nicht als Ensemble sondern als Anlage, da diese bereits von der Planung und Ausführung her mit allen gestalteten Freiflächen und Haupt- und Nebengebäuden „aller Art“ im Zusammenhang hergestellt wurde. Für die Spitalsanlage am Steinhof ergibt sich somit für die Grundstücksnummern 640/16 im Osten und 640/12 im Westen ein Schutz durch die 2004 erlassene Verordnung des Bundesdenkmalamts gemäß § 2a DMSG. Einer persönlichen Mitteilung der Rechtsabteilung des Bundesdenkmalamts zufolge sind auch alle durch Grundstücksteilung in der Folge entstandenen neuen Grundstücksnummern (640/129 - 640/142) von diesem Schutz in gleicher Weise umfasst, auch wenn die Eintragung im Grundbuch (noch) nicht erfolgt ist (dzt 640/129).

Für die ehemalige Anstaltsapotheke und das Personalwohnhaus (beides aus den 1970er Jahren) sowie leider

auch für ehemaligen Pferdestall, Schmiede und Wagenremise aus der Entstehungszeit der Anlage stellte das Bundesdenkmalamt im März 2011 auf Antrag des Eigentümers bescheidmässig fest, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung nicht (mehr) gegeben ist. Die genannten Gebäude wurden danach abgebrochen. Bereits 1983 – so eine schriftliche Mitteilung des Bundesdenkmalamts – wurde der baufällige Schweinestall abgebrochen. Der ehemaligen Fleischerei wurde keine nennenswerte geschichtliche oder kulturelle Bedeutung zugemessen, nach Überprüfung wurde sie 1994 aus dem Denkmalschutz entlassen. Im März 2012 wurden von Amts wegen weitere Teilbereiche der viereinhalb Kilometer langen „Umfriedung“ der Anlage durch Bescheid unter Denkmalschutz gestellt, sie waren bisher durch Verordnung noch nicht erfasst gewesen.

Verfahren gemäß § 5 DMSG festzustellen und mit dem öffentlichen Interesse an der (unveränderten) Erhaltung abzuwägen. Anträge auf Veränderung des Denkmals „Steinhofanlage“ betrafen zwei Durchbrüche der Einfriedung im Bereich der Reizenpfenninggasse zur Schaffung zweier neuer Einfahrten für das neue Rehabilitationszentrum der VAMED. Der Bewilligungsbescheid erging im Mai 2011. Ein weiterer Bescheid (Februar 2011) betraf die Adaptierung des Pavillon 7 als Anstaltsapotheke. Das derzeit in Fertigstellung begriffene Rehabilitationszentrum der VAMED selbst erhebt sich bereits als fünfstöckiges Ungetüm neben den Jugendstilpavillons. Das Denkmalamt bewilligte den VAMED-Bau wie folgt: „Das neue Rehab-Zentrum ist in der äußersten Randzone und im historisch stark veränderten Wirtschaftsareal des Spitals situiert. Die Anordnung des Baukörpers widerspricht in

Schlussbemerkungen

Obwohl in § 7 Abs. 1 DMSG zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes eines Denkmals ein Antragsrecht des Bundesdenkmalamts an die Bezirksverwaltungsbehörde zur Erlassung von Verboten vorgesehen ist, lassen sich Bauführungen in der Umgebung von Denkmalen durch das Denkmalschutzgesetz nicht verhindern. Die Bundeskompetenz Denkmalschutz beinhaltet nicht die Kompetenz zur Beschränkung von Bauführungen (die Errichtung von Gebäuden), um die überlieferte Erscheinung oder die künstlerische Wirkung unbeweglicher Denkmale zu schützen.⁶

Da die Anlage Otto Wagner Spital am Steinhof jedoch auch die architektonisch einbezogenen Freiflächen umfasst (§ 1 Abs 3 DMSG), die dem Denkmal seit seiner Entstehung zugeordnet werden müssen, stellt sich die Frage, wieso der überdimensionale VAMED Bau innerhalb des Spitalsareals überhaupt je genehmigt werden konnte. Der Schutz der Umgebung eines Denkmals ist vom Schutz einer Freifläche, die dem Denkmal zugeordnet ist, klar zu unterscheiden.⁷

Es ist zu hoffen, dass wenigstens mit dieser Bestimmung auch die von Otto Wagner mit größter Sorgfalt geplanten Freiflächen zwischen den Jugendstilpavillons in Zukunft Schutz genießen werden.

*Dr. Johanna Kraft
Bürgerinitiative „Steinhof erhalten“*

① www.steinhof-erhalten.at

Anmerkungen

¹ <http://www.bda.at/text/136/1221/7183/> (Stand 14.2.2013)

² Denkmalschutzgesetz (DMSG) BGBl 533/1923, BGBl I 170/1999, BGBl I 2/2008.

³ Vgl. Bazil, Binder-Krieglstein, Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht, Kurzkomentar, 2004, § 2a Anm 1.

⁴ Bazil, Binder-Krieglstein, Kraft aaO, § 4 DMSG Anm 4

⁵ BDA, GZ: 945/31/12

⁶ Bazil, Binder-Krieglstein, Kraft aaO, § 7 DMSG Anm 3 mwN.

⁷ Bazil, Binder-Krieglstein, Kraft aaO, § 1 DMSG Anm 28



Abb. 13a: Ehemalige Wagenremise im Wirtschaftsareal des Spitals, kurz vor dem Abriss

§ 4 und 5 DMSG: Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen

Bei Objekten, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs 1 DMSG verboten (§ 4 Abs 1 DMSG). Bewilligungspflichtig sind bereits Veränderungen an Denkmalen, durch die eine Beeinflussung der geschichtlichen, oder sonstigen kulturellen Bedeutung bloß möglich ist.⁴ Der Eingriff in die Bedeutung ist im

seiner Orientierung nicht der Ausrichtung der historischen Bauplätze und bedeutet keine wesentliche Beeinträchtigung der Gesamtkonzeption des Areals. Auf die Gestaltung der modernen Architektur wurde ha. kein Einfluss genommen.“⁵ Von Seiten der Wiener Stadtverwaltung wurde das VAMED Areal „vorsorglich“ aus dem Ensembleschutz nach der Wiener Bauordnung entlassen, obwohl der Ensembleschutz des gesamten Otto Wagner Spitalsareals von den Stadtpolitikern immer wieder lautstark betont wird. Eine Aufarbeitung der Unterlagen, die zu dieser Kulturschande führen konnte, wäre sicher eine lohnende Aufgabe.

Wende im Steinhof-Konflikt?

Unsere Freude hat Grenzen - Unser Dank hat noch Zeit

Medien und Bürger haben etwas erreicht: Mehr Vorsicht und Nachdenklichkeit im politischen Geschäft. Das Wort „Geschäft“ wählen wir bewusst. Denn vieles, was derzeit rund um die Steinhofgründe passiert, erklärt sich aus Geschäftserwartungen gemeindenaher Bau- und Realitäten-Speku-



Abb. 14: Neue Bauteile (links) in Disharmonie zum historischen Bestand (rechts)

lation - sehr im Kontrast zu den Vorgaben: Kulturhistorisch wie sozialgeschichtlich ein Markstein der Wiener Wohlfahrtspolitik des „Fin de siècle“ ergibt sich die erste Vorgabe aus dem damaligen Motto des großen Architekten Otto Wagner: „Für die Ärmsten das Schönste.“

Die zweite Vorgabe stammt aus 1981: Eine Volksbefragung – ursprünglich zur Absegnung von Kommunalbeschlüssen gedacht – ergibt die klare Ablehnung jeder weiteren Bebauung der Steinhofgründe – die Widmung gestattet nur punktuelle Einbauten für soziale, medizinische Zwecke. Die neue Flächenwidmung von 2006 war ein Verrat am Bürgerwillen und am Ensemble – zudem ohne strategische Umweltprüfung (SUP), die ignoriert wurde. Auch der weitsichtige und damals rechtzeitige Einspruch des österreichischen Naturschutzbundes wurde den Abgeordneten offenbar nicht zur Kenntnis gebracht und nicht diskutiert. Dabei war die Volksbefragung 1981 der dritte „Grünschock“ für Öster-

reichs Polit-Establishment nach dem Sternwarte Park (1973) und der Ablehnung des Atommeilers Zwentendorf (1978). Genau 30 Jahre danach bietet die Rot-Grüne Koalition in Wien – in ihr sollte sich sozial mit ökologisch verbinden – bloß die Abmilderung (!) eines riesigen Wohnbauprojektes bei weiterer Absiedlung (!) medizinischer Nutzungen nach Floridsdorf.

Was geht hier vor?

Psychiatrie, Lungenheilstätte und Orthopädie hatten zu einer Symbiose mit der Erholungsnutzung für viele Wiener im weitläufigen Grün der denkmalgeschützten Kultur-Natur-Verschränkung gefunden. Wieso meint man, die Dreieitigkeit von Psychiatrie, Lungenheilstätte und Orthopädie könnte auf Pavillons verzichten? Und wenn medizinisch-technische Gründe bei einzelnen Sparten für die Verlegung sprächen, gibt es nicht einen enormen Bedarf für andere sozialmedizinische Zwecke? Österreich steht vor einer Geriatriewelle ohnegleichen. Kein geringerer als Bundeskanzler Faymann erinnerte an die Eignung kleinerer, bildschön gebauter Spitäler für künftige Bedürfnisse wie Altenpflege, medizinische Rehabilitation u.v.a. Das St. Anna Kinderspital z.B. suchte geeignete Plätze und wurde erst in Salzburg fündig. Hat man über die Baumgartner Höhe hinreichend nachgedacht? Ist die profitable Grünlage für sozial-medizinische Zwecke zu

schade? Rechnungshof und Krankenanstaltenverbund in Ehren – aber die Umnutzung von Standorten dieser Qualität kann nur wieder für menschlich befriedigende Funktionen im sozialen wie medizinischen Bereich erfolgen – sicher nicht in Immobilienspekulation und Grünverlust.

Die Absiedlung nach Floridsdorf wird in der kommunalen Hofberichterstattung als „weiterer Schritt zur Dezentralisierung der Psychiatrie“ gefeiert. Warum schreibt man nicht gleich, zahlungskräftige Wohnungswerber wüssten diese beste Grünlage im Westen Wiens „produktiver“ zu schätzen als Nervenranke?

Die Kaufoption der GESIBA für große Teile des Areals ist ein Skandal, ebenso wie die Umwidmung von Grünflächen im Ensemble für eine 40%ige Bebauung. Und was heißt: In Zukunft „nur noch Wohnbauten in der Sichtachse der alten Pavillons“? Ist das riesige, architektonisch hässliche Rehab-Zentrum schon Vorleistung auf ein späteres Nobel-Wohnghetto? Mauernumgürtete Lagen sind bei zahlungskräftigen Eigentumswerbenden sehr beliebt.

Der historische Auftrag an das Areal – optimale Versorgung der Patienten – hat nichts von seiner Aktualität verloren, die Sozialfunktionen des weitläufigen Grün rund um ästhetisch ansprechende Baudenkmäler bleibt ebenfalls für die Wiener hochaktuell und ist außerdem ein demokratiepolitischer Beispielfall eines klaren Bürgerauftrages in Richtung „Nicht-Bebauung“.

Würde man diesen ernst nehmen, bräuchte man keine teure „Mediation.“ Nach unseren bisherigen Erfahrungen mit Mediationsverfahren erwiesen sich diese als manipulative Durchsetzungsinstrumente im Sinn der jeweiligen Auftragsgeber an den „professionellen Mediator“. Wenn Architekten drin sitzen, die von der Gemeinde Aufträge erhalten können und erhalten wollen – Architekten, die in ihre bisherigem Bauen alles andere als einen sensiblen Umgang mit dem baukulturellen Erbe der Stadt bewiesen haben?

Wie weit hat die Entwicklung seither diese Bedenken ausräumen können?

Univ.-Prof. Dr. Bernd Lötsch

Das Otto-Wagner-Spital am Weg zum UNESCO-Welterbe

Seit Jahren sind Bemühungen im Gange, das Otto-Wagner-Spital „Am Steinhof“ zum Weltkulturerbe gemäß UNESCO-Übereinkommen erklären zu lassen. Eine jüngst von „Alliance for Nature“ erstellte Expertise kommt zum Schluss, dass die Spitalsanlage gleich vier Kriterien der Welterbe-Konvention entspricht (zum Vergleich: Die Freiheitsstatue in New York, seit 1984 Welterbe, erfüllt „nur“ zwei Kriterien; ebenso das Schloss Schönbrunn). Allein schon die Kirche „hl. Leopold“ mit ihrer weithin sichtbaren goldenen Kuppel ist als einzigartiger Jugendstil-Sakralbau ein Meisterwerk menschlicher Schöpfungskraft, bildet für die Belle Epoque einen Höhepunkt in der Architektur der Wiener Secession und stellt ein hervorragendes Beispiel für ein Kirchengebäude dar, das speziell auf die Bedürfnisse kranker und gebrechlicher Personen ausgerichtet ist.

Der außergewöhnliche universelle Wert des Otto-Wagner-Spitals (OWS), wie es die Richtlinien der UNESCO von Welterbestätten erwarten, übertrifft sogar noch die bereits bestehenden UNESCO-Welterbe-Spitalsanlagen in Spanien (Hospital de la Santa Creu i Sant Pau) und Mexiko (Cabañas-Hospiz von Guadalupe). Außerdem trifft für das OWS noch ein weiteres Merkmal zu, das für die beiden bestehenden Welterbe-Spitäler nicht gegeben ist, für die UNESCO aber durchaus ein wichtiges Kriterium darstellt: Aufgrund seiner „düsteren Vergangenheit“ zur NS-Zeit mit den medizinischen Versuchen an unschuldigen Kindern und dem menschenverachtenden Umgang mit psychisch Kranken erfüllt das OWS auch die Kriterien eines Mahnmals.

Wie bei vielen international bedeutsamen Kulturdenkmälern Österreichs zeigt sich auch beim Otto-Wagner-Spital die Unzulänglichkeit des österreichischen Denkmalschutzes, werden doch bereits jetzt Baumaßnahmen gesetzt, die das Ensemble in seiner Gesamtwirkung beeinträchtigen. Dementsprechend sollte nun die Erklärung zum Welterbe rasch erfolgen, bevor weitere Eingriffe und Verbauungen eine Eintragung in die UNESCO-Welterbe-Liste erschweren oder gar verunmöglichen.

Eigenständig oder in Ergänzung

Zu diesem Zweck bedarf es lediglich eines Antrages der Wiener Stadtregierung an das Kulturministerium zwecks Eintragung des Otto-Wagner-Spitals in die Vorschlagsliste (tentative list), womit die Republik Österreich gegenüber der UNESCO dessen baldige No-

erbestätte. Beim Otto-Wagner-Spital sind beide Wege gangbar. Wie das Schloss Schönbrunn könnte das OWS als eigenständige UNESCO-Welterbestätte nominiert werden. Dies würde auch den anderen (oben genannten) Welterbe-Spitälern in Spanien und Mexiko entsprechen und eine Gleichwertigkeit signalisieren. Auch wäre



Abb. 15: Otto-Wagner-Kirche am Steinhof „zum Heiligen Leopold“, erbaut 1904-1907

minierung für die Aufnahme in das „Welterbe der Menschheit“ signalisiert. Zudem ist eine Dokumentation zu erstellen, die dem Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) zwecks Prüfung und Begutachtung vorgelegt wird. Dieses Werk hat auch einen Managementplan samt Gebietsabgrenzung zu enthalten, was aber beim OWS aufgrund des ohnedies klar abgegrenzten Areals keine Schwierigkeit bedeuten sollte.

Die weitaus gewichtigere Frage dürfte eher die Art der Nominierung betreffen. Laut Studie kommen nämlich zwei Varianten in Frage: die Nominierung als eigenständige Welterbestätte und jene in Form der Ergänzung einer bereits bestehenden Welt-

dann Österreich als Kulturnation mit einem weiteren Kulturdenkmal in der UNESCO-Welterbe-Liste vertreten. Oder Österreich beantragt eine Ergänzung des Historischen Zentrums der Stadt Wien um das OWS, ähnlich wie es die Stadt Graz mit dem Schloss Eggenberg praktiziert hat, mit dem Argument: Ohne das Otto-Wagner-Spital ist die Stadt Wien als „Hochburg des Jugendstils“ als unvollständig zu apostrophieren und demnach zu erweitern.

*Dipl.-Ing. Christian Schuhböck
Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Naturschutz, Landschaftsökologie, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege; Autor der Expertise*